

Hauptverhandlung

Auskunftsverweigerungsrecht: Ordnungsmittel; Überprüfung in der Beschwerdeinstanz

Verweigert ein Zeuge unter Berufung auf § 55 StPO die Auskunft, kann gegen ihn Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft verhängt und ihm die Kosten nach § 70 Abs. 1 StPO auferlegt werden, wenn keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen eines zu einer Verweigerung der Auskunft berechtigendes strafbaren Verhaltens des Zeugen ersichtlich sind. Ob es für eine vom Zeugen geltend gemachte Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung tatsächlich Anhaltspunkte gibt und der Zeuge sich auf § 55 StPO berufen kann, unterliegt der tatsächlichen Beurteilung und rechtlichen Würdigung durch den Tatrichter. Ihm steht insoweit ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Das Beschwerdegericht kann daher lediglich überprüfen, ob sich der Tatrichter innerhalb des ihm eröffneten Beurteilungsspielraums gehalten, den richtigen Entscheidungsmaßstab zugrunde gelegt oder ob er seine Entscheidung auf fehlerhafte Erwägungen gestützt hat.

OLG Celle, Beschl. v. 18. 5. 2011 – 2 Ws 131/11

Erörterungen des Stands des Verfahrens: Verletzung der Mitteilungspflicht

Der Zweck der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO besteht in der Sicherung der Transparenz des Verständigungsverfahrens und der Gewährleistung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Die Pflicht bezweckt nicht die Unterrichtung des Angeklagten über das Bestehen der gesetzlichen Möglichkeit der Verfahrensverständigung als solche. Die Verletzung der Pflicht aus § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO begründet keinen absoluten, sondern lediglich einen relativen Revisionsgrund. Der Angeklagte hat kein subjektives Recht auf Information über die gesetzliche Möglichkeit der Urteilsabsprache. Ein nicht auf eine Verständigung (§ 257c StPO) zurückgehendes Urteil kann nicht darauf beruhen, dass der Angeklagte durch den Vorsitzenden über diese Möglichkeit nicht unterrichtet worden ist.

OLG Celle, Beschl. v. 30. 8. 2011 – 32 Ss 87/11

(mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Celle)

→ **Hinweis:** Vgl. zu der Problematik auch BGH StRR 2011, 194.

Pflichtverteidiger: Rechtsmittelverzicht

Der Rechtsmittelverzicht eines unverteidigten Angeklagten ist, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung

vorliegt, unwirksam. Ab einer Strafhöhe von einem Jahr ist i.d.R. ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben (§ 140 StPO).

OLG Naumburg, Beschl. v. 19. 9. 2011 – 2 Ws 245/11

*(mitgeteilt von RA/FA für Strafrecht
Jan-Robert Funck, Braunschweig)*

Rechtsmittelverfahren

Revisionsrücknahme: Erstattung der Kosten

Eine rechtliche Notwendigkeit für die Einschaltung eines Verteidigers in Revisionsverfahren besteht bei der Einlegung der Revision durch die Staatsanwaltschaft solange nicht, wie diese ihre Revision nicht begründet hat. Die durch eine Tätigkeit des Rechtsanwalts entstandenen Auslagen sind dementsprechend nicht erstattungsfähig, wenn die Staatsanwaltschaft die Revision zurücknimmt (§ 473 StPO).

OLG Bremen, Beschl. v. 14. 6. 2011 – Ws 61/11

Strafrechtsentschädigung: Nachholung der Entscheidung

Unterlässt es das Tatgericht im Urteil eine Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu treffen, ist diese Entscheidung nicht im Revisions- oder Beschwerdeverfahren nachzuholen. Das Schweigen des Urteils in diesem Punkt stellt keine Versagung der Entschädigung dar, sodass es an einer beschwerdefähigen Entscheidung mangelt. Das Tatgericht hat in einem solchen Fall nach § 8 Abs. 1 Satz 2 StrEG eine nachträgliche Entscheidung im Beschlussweg herbeizuführen.

OLG Celle, Beschl. v. 8. 9. 2011 – 32 Ss 207/09

Wiedereinsetzung: Unterlassene Benachrichtigung des Verteidigers

Unterbleibt im Fall der Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung an den Beschwerdeführer selbst die in § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO vorgeschriebene Unterrichtung seines Verteidigers, ist gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist regelmäßig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§§ 145a, 44 StPO).

OLG Köln, Beschl. v. 10. 6. 2011 – 2 Ws 308/11

Vollstreckung

Pflichtverteidigerbestellung: Einholung eines Sachverständigenutachtens

Die Einholung eines Sachverständigenutachtens in einem Strafvollstreckungsverfahren gebietet jeden-

* Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind – je nach Wichtigkeit – auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.

